

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**A N L A G E** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

16.01.2004

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Umweltausschuss am 11.02.04</b>
--------------------------	------------------------------------

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über das Naturschutzgebiet „Rosbachtal“ in der Gemeinde Windeck</b>
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

**Der Umweltausschuss stimmt der geplanten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rosbachtal“ unter Berücksichtigung der nachfolgend unter Erläuterungen aufgeführten Anregungen und Bedenken zu.**

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde von der Bundesrepublik das Gebiet mit der Nummer DE 5111-302 „Rosbachtal“ als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet. Die FFH-Gebietsabgrenzung entspricht mit Ausnahme kleiner Randflächen der Abgrenzung des bestehenden Naturschutzgebietes „Rosbachtal“ gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.11.1994.

Zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung ist eine inhaltliche Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, hat hierzu das Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 42a (1) LG zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Rosbachtal“ eingeleitet.

Die Offenlage findet in der Zeit vom 12. Januar bis zum 12. Februar statt.

Gegenüber der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung vom 22.11.1994 über das Naturschutzgebiet „Rosbachtal“ ergibt sich durch die geplante neue Verordnung keine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung.

Der Entwurf der Verordnung und die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes sind als Anhang beigefügt.

Erläuterungen:
----------------

Aus Sicht der Verwaltung sollen in die Stellungnahme des Kreises folgende Anregungen und Bedenken aufgenommen werden:

**Ergänzung des Schutzzwecks in § 3 sowie der Schutzziele in § 4:**

- Anpassung an den Standarddatenbogen und Ergänzung des Schutzzwecks unter §3 ba) in der Art, dass nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Wiederherstellung der FFH-Lebensräume Schutzzweck wird;
- Ergänzung der im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-Lebensräume Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) und Hainsimsen-Buchenwald (9110) unter §3 ba);
- Ergänzung der im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-Art Groppe unter §3 bb);
- Ergänzung des Schutzzwecks unter §3 bb) und bc) in der Art, dass nicht nur die Erhaltung der Arten, sondern auch die Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräumen Schutzzweck wird;
- Konkretisierung der Begrifflichkeit „historische Waldnutzungsformen“ in § 4 (2) gemäß der Formulierung in der bestehenden NSG-Verordnung:  
Erhaltung und Wiedereinführung der historischen Waldnutzungsformen zur Förderung strukturreicher nieder- und mittelwaldähnlicher Wald- und Stockausschlagbestände;

**Anpassung der Verbotsformulierung in § 5 in Anpassung an die Inhalte in den aktuellen Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises und an andere NSG-Verordnungen der Bezirksregierung:**

- Ergänzung des Verbotes Nr. 1 um Reitplätze;
- Ergänzung des Verbotes Nr. 5 in der Form, dass die Ausnahme auch für forstliche Kulturzäune gilt;
- Ergänzung des Verbotes Nr. 14 um Motorsport;
- Neuformulierung des Verbotes 21:  
Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;

**Nicht betroffene Tätigkeiten( § 7)**

- In der Unberührtheitsklausel Ziffer 1 ist das Verbot Nr. 15 ergänzend aufzunehmen, da dieses auch für die landwirtschaftliche Nutzung gilt;
- Ergänzung der Unberührtheitsklausel Ziffer 6, so dass für Hobbytierhalter auch die Einschränkungen gelten, die für die Landwirtschaft gelten;
- Ziffer 10 ist um die Maßnahmen der zwischen dem Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne zu ergänzen;
- Änderung der Ziffer 11 dahingehend, dass (im Sinn des Vertrages mit Graf von Nesselrode) die die waldbauliche Nutzung betreffenden Ge- und Verbote bei Zustandekommen einer vertraglichen Regelung, die einen gleichwertigen Schutz des Gebietes gemäß § 48c Abs. 3 gewährleistet, außer Kraft treten. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft;
- Redaktionelle Änderungen.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 11.02.04